



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Ermittlungseinheit für interne Vorgänge und Ermittlungen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Ausgehend von den Handlungsempfehlungen des sog. „Buß-Berichtes“ kündigte Innenminister Grote am 06.07.2018 die Prüfung zur Einrichtung einer zentralen Einheit für interne Ermittlungen bei Fehlverhalten von Angehörigen der Landespolizei mit eigener, unabhängiger Struktur an. Mit Presseerklärung vom 29.08.2019 gab Innenminister Grote zum 01.09.2019 die Einrichtung einer besonderen Ermittlungseinheit, der "Dienststelle für interne Vorgänge und Ermittlungen" bekannt, die „lediglich in herausragenden Fällen“ eingesetzt werden soll. Alle anderen Vorgänge sollen „grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Behördenleitungen“ bleiben.

1. Handelt es sich bei der „Dienststelle für interne Vorgänge und Ermittlungen“ um eine ständige oder nur temporär eingerichtete Organisationseinheit?

Antwort:

Bei der Dienststelle für Interne Vorgänge und Ermittlungen (D.I.V.E) handelt es sich um eine Organisationseinheit, die bei Bedarf temporär aufgerufen wird. Sie kann mit

einer Ermittlungsgruppe bei der Kriminalpolizei oder einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) der Landespolizei verglichen werden.

2. Wie erfolgt die Auswahl und Zusammensetzung des Personals der „Dienststelle für interne Vorgänge und Ermittlungen“?

Antwort:

Das Personal der temporären Organisationseinheit wird jeweils individuell verfahrensabhängig von der Leitung der Polizeiabteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration festgelegt und grundsätzlich aus den Ermittlerinnen und Ermittlern der Organisationseinheiten gebildet, die auch in der Alltagsorganisation Delikte gegen Polizeibedienstete bearbeiten. Dabei sollen die regionalen (z.B. keine örtliche Nähe zum Ursprungsverfahren) wie auch sachlichen (z.B. erforderliche Ermittlungskompetenzen, fachliche Kompetenzen) Faktoren berücksichtigt werden. Bei Fallkonstellationen, die sich im Schwerpunkt auf andere Themenfelder, wie beispielsweise der Betrachtung disziplinar- und dienstrechtlicher Fälle beziehen, werden zudem ausgewählte Personen aus dieser Fachlichkeit eingebunden.

3. Wie lautet die Definition des Begriffes „herausragende Fälle“ und durch wen wird aufgrund welcher Kriterien entschieden, ob ein Fall durch die „Dienststelle für interne Vorgänge und Ermittlungen“ bearbeitet wird oder im Verantwortungsbereich der Behördenleitung verbleibt?

Antwort:

Eine Legaldefinition für „herausragende Fälle“ gibt es nicht. Die Formulierung zeigt aber bereits, dass nur Sachverhalte in den Fokus geraten, die als in irgendeiner Form besonders für eine Organisation mit knapp 9.000 Mitarbeitern gelten. Strafrechtliche Ermittlungen, die über bloßes niedrighwelliges beamtenrechtliches Fehlverhalten hinausgehen gehören nicht dazu.

Als Kriterien sind dabei insbesondere anzuführen:

- Schwere der Tat und/oder
- Wirkung auf die Öffentlichkeit und das damit verbundene Ansehen der Polizei und/oder

- wenn ein Zustand zu erwarten ist, der über Einzelverfahren hinausgeht (strukturelle Probleme z.B. durch Fehlverhalten einer größeren Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).
4. Wie ist das Verhältnis zu den zuständigen Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden geregelt?

Antwort:

Die Zuständigkeit der Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden bleibt unverändert. Halten der Staatssekretär oder der Leiter der Polizeiabteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration eine Bearbeitung in Form einer temporären Ermittlungseinheit für angezeigt, wird in Strafverfahren sofort der Kontakt mit der Staatsanwaltschaft hergestellt. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Disziplinarvorgänge.

5. In welcher Weise ist die „Dienststelle für interne Vorgänge und Ermittlungen“ in die Aufbauorganisation des Innenministeriums eingegliedert, wem gegenüber ist sie berichtspflichtig und wer ist ihr in welchem Umfang weisungsbefugt?

Antwort:

Die Entscheidung für den Einsatz der Dienststelle für Interne Vorgänge und Ermittlungen obliegt dem Leiter der Polizeiabteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, dem unmittelbar zu berichten ist. Die Anbindung der temporär aufgerufenen Organisationseinheit erfolgt direkt in der Polizeiabteilung.

Die Anordnung des Leiters der Polizeiabteilung beinhaltet folgende Details:

- Anlass, Ziel, Beginn der Bearbeitung und voraussichtliche Dauer der Ermittlungen
- Stärke der aufzurufenden Ermittlungsgruppe, personelle Besetzung
- Leitung der Ermittlungsgruppe
- Dienstort der Ermittlungsgruppe
- Adressat der Ermittlungsergebnisse
- Festlegung der Einstufung der Dokumente.

Bei Strafermittlungsverfahren veranlasst die Leitung der Polizeiabteilung den unverzüglichen Austausch mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.

Der Dienstort wird verfahrensabhängig festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung ad hoc erfolgt und sofort zu umfangreichen Ermittlungshandlungen führen kann.

Bei Strafverfahren bleibt die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens.

6. In welcher Weise wird die vom Sonderbeauftragten Minister a.D. Klaus Buß aufgrund seiner Untersuchung von Vorwürfen gegen die Landespolizei empfohlene Unabhängigkeit der Ermittlung interner Vorgänge durch das, von Minister Grote vorgestellte Verfahren, insbesondere bei der Bearbeitung von Vorgängen durch die Behördenleitungen, gewahrt?

Antwort:

Dem Erlassgeber war die Entstehung dieses Anspruches, gerade bei Verfahren, die ihren Ursprung im unmittelbaren Umfeld von Amts- oder Behördenleitungen haben könnten und daher besonders zu betrachten sind, bewusst. Aus diesem Grund ermöglicht der Erlass die Installation einer Organisationseinheit, die mit erfahrenen und kompetenten Sachbearbeitern besetzt ist, jedoch von der Allgemeinen Aufbauorganisation der Landespolizei und den damit verbundenen Hierarchien befreit sein kann.

7. Aus welchem Grund wurde davon Abstand genommen, alle internen Ermittlungen im Bereich der Landespolizei durch eine zentrale Dienststelle zu bearbeiten?

Antwort:

Die Ergebnisse des Buß-Berichtes lassen nicht erkennen, dass es ein grundsätzliches oder gar strukturelles Problem bei der Durchführung und Umsetzung von strafrechtlichen Ermittlungen gibt. Bei der Analyse anderer Bundesländer wurde gerade auch, wie von Minister Grote in seinen Aussagen bei der Landespressekonferenz zum Buß-Bericht angeführt, das Bearbeitungsmodell der Hansestadt Hamburg in die Überlegungen einbezogen. Hier war festzustellen, dass die Anzahl möglicher Fälle und der Umstand, dass in Hamburg ein Stadtstaat mit ohnehin schon zentralen Strukturen eine vergleichbare Organisation mit einem Bundesland wie Schleswig-

Holstein nicht zulässt. Im Ergebnis hätte eine Ermittlungsstruktur mit dem entsprechenden Personal ohne erkennbaren Grund zentralisiert werden müssen, um dann bei der damit verbundenen Umsetzung eines zentralen Systems Defizite durch die damit verbundenen langen Wege und Reaktionszeiten zu verursachen.